

BVGer C-725/2012 vom 30. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-725_2012

FR: TAF C-725/2012 du 30 juillet 2012

IT: TAF C-725/2012 del 30 luglio 2012

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 24. Januar 2012 aufgehoben und die Sache mit der Weisung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, die erforderlichen zusätzlichen psychiatrischen Abklärungen durchführen zu lassen und anschliessend neu zu verfügen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'902.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen
Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.